

Satzung der Samtgemeinde Hesel über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)

Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Hesel hat aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.02.2021 (Nds. GVBl. S. 64), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 6 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) und der §§ 2, 5, und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) in seiner Sitzung am 15.06.2021 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Hesel wird durch die Feuerwehrsatzung vom 19.09.2017 festgelegt.

§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Nach § 29 Abs. 2 NBrandSchG können die Kommunen von den Gebührenschuldern nach § 4 dieser Satzung Gebühren und Auslagen nach dem NKAG erheben,
 1. für Einsätze nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG,
 - a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
 - b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
 - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
 - bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
 2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
 3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne, dass ein Brand vorgelegen hat,
 4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache,
 5. für andere als die in § 29 Abs. 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
 6. für freiwillige Einsätze und Leistungen.
- (2) Zu den freiwilligen Einsätzen nach Absatz 1 Nr. 6 gehören insbesondere:
 1. Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 2. Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
 3. zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
 4. Einfangen von Tieren und Tierrettung,
 5. Auspumpen von Gebäuden und Anlagen, Gebäudeteilen,
 6. Umwälzen von Gewässern, z.B. Wicken,

7. Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 8. Absicherung von Gebäuden und Anlagen, Gebäudeteilen,
 9. Gestellung von Feuerwehrcräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.
- (3) Auf eine Erhebung von Gebühren bei Einsätzen des vorbeugenden Brandschutzes, insbesondere der Messung der Temperatur von Heu, wird verzichtet.
- (4) Bei Veranstaltungen, die einem gemeinnützigen Zweck dienen, kann durch Entscheidung des Samtgemeindebürgermeisters im Einzelfall aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise auf eine Gebührenerhebung für die Einsätze und Leistungen der Feuerwehr verzichtet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse ist.

§ 3

Auslagen

- (1) Die Kommunen können bei nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltlichen Einsätzen von den nach § 4 Verpflichteten Auslagen nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz erheben
 1. für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie deren Entsorgung und
 2. für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist.Sondereinsatzmittel im Sinne von Satz 1 Nr. 1 sind Einsatzmittel, die nicht zur Mindestausrüstung gehören.
- (2) Soweit für Einsätze nach Absatz 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 S. 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

§ 4

Kostenersatz- und Gebührenschuldner

- (1) Die Kostenersatz- und Gebührenschuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmen sich nach § 29 Absatz 4 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz/ dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 5

Kostenersatz, Gebührentarif und -höhe

- (1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage 1 beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind oder im Falle von Verdienstaufällen, der tatsächliche Verdienstaufall, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende. Neben dem Gebührensatz für den Personaleinsatz wird der tatsächlich entstandene Verdienstaufall der Einsatzkräfte zugrunde gelegt.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 6

Entstehung der Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht- und -schuld

- (1) Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflichten entstehen mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/ Verbrauchsmaterialien/ verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrcräften

der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

- (2) Die Kostenerstattungs- und Gebührenschuld entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 7

Festsetzung, Fälligkeit und Betreibung

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühr werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Kostenersatz- und Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 8

Haftung

Die Samtgemeinde Hesel haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Hesel über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 22.02.1996 außer Kraft.

Hesel, 16.06.2021

**Samtgemeinde Hesel
Der Samtgemeindebürgermeister
Uwe Themann**

Anlage 1 zu § 5 Feuerwehrgebührensatzung

Gebührentarif

Je angefangene halbe Stunde

1. Personaleinsatz

1.1 Grundbetrag je Einsatzkraft	28,31 Euro
1.2 Tatsächlich aufgrund des Einsatzes entstandener Verdienstaussfall	

2. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)

Je angefangene halbe Stunde

2.1 Fahrzeugklasse 1 (MTF), je Fahrzeug	39,20 Euro
2.2 Fahrzeugklasse 2 (TSF-W), je Fahrzeug	252,68 Euro
2.3 Fahrzeugklasse 3 (LF, TLF, HLF), je Fahrzeug	385,57 Euro
2.4 Fahrzeugklasse 4 (GW L), je Fahrzeug	239,83 Euro

3. Verbrauchsmaterialien

Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllungen und -teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

4. Unfugalarm, Fehlalarm Brandmeldeanlage

Tatsächliche Abwesenheit des eingesetzten Personals nach Ziffer 1 und tatsächliche Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2.